

**Gemeinsamer Bericht gem. § 293 a AktG**

**des Vorstands der Allianz AG, München,**

**und**

**des Vorstands der CM 01 Vermögensverwaltung 006 AG  
(künftig: „Allianz Global Risks Rückversicherungs-AG“), München**

**zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 18. Mai 2001**

**zwischen der Allianz AG, München**

**und**

**der CM 01 Vermögensverwaltung 006 AG  
(künftig: „Allianz Global Risks Rückversicherungs-AG“), München**

Die Geschäftsleitungen der Allianz AG und der CM 01 Vermögensverwaltung 006 AG („AGRR“) haben am 18. Mai 2001 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die AGRR die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen von Allianz AG und AGRR. Letztere wurde durch notariell beurkundeten Beschluss vom 18. Mai 2001 erteilt. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG soll am 11. Juli 2001 eingeholt werden.

**Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:**

- Die AGRR unterstellt ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen ihr gegenüber berechtigt ist.
- Die AGRR ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Allianz AG abzuführen.
- Die AGRR kann mit Zustimmung der Allianz AG aus ihrem Jahresüberschuss andere Gewinnrücklagen bilden, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Rücklagen sind auf Verlangen der Allianz AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Kapitalrücklagen und vorvertraglicher Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- Die Allianz AG ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge der AGRR gemäß § 302 Abs. 1, Abs. 3 AktG auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Der Vertrag ist für beide Seiten erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2006 und danach zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Der Unternehmensvertrag tritt – mit Ausnahme des Weisungsrechts der Allianz AG – rückwirkend mit Wirkung ab dem 18. Mai 2001 in Kraft.

Mangels außenstehender Aktionäre der AGRR sind von der Allianz AG weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren. Außerdem war aus diesem Grunde eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts nach §§ 293 b, 293 e AktG nicht erforderlich.

Die AGRR ist eine 100- prozentige Tochtergesellschaft der Allianz AG. An ihrem Sitz in München wird die AGRR als Rückversicherungsunternehmen für das gesamte internationale Industriekundengeschäft der Allianz-Gruppe und als Management-Holding zur weltweiten Steuerung dieses Geschäftes fungieren. Sie wird außerdem voraussichtlich unter anderem Anteile an den Allianz-Gruppengesellschaften halten, die im Segment Marine, Luftfahrt und Transport tätig sind.

Dadurch, dass die AGRR einen Großteil der Industrie- Risiken der Allianz-Gruppe in Rückdeckung nehmen wird, wird die weltweite Erfassung von Verträgen und Risiken innerhalb der Allianz-Gruppe verbessert werden. Die optimierte Datenbasis wird nicht nur strategische Entscheidungen erleichtern, sondern auch die Grundlage für die beschleunigte Entwicklung neuer Produkte mit erweiterten Dienst- und Beratungsleistungen bilden. Diese Bündelungs- und Steuerungsfunktion wird am besten durch die Errichtung einer eigenständigen Gesellschaft verwirklicht, deren Management auf Grund schlanker Prozesse schnell und flexibel Entscheidungen fällen kann.

Dennoch möchte die Allianz AG weiterhin die Führung ihres vormals eigenen Geschäftsbereichs effektiv beeinflussen können. Aus diesem Grunde wird die AGRR durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Aufgrund des Vertrages werden ferner Gewinne und Verluste der AGRR der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen.

Für die AGRR ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, ggf. entstehende Verluste auszugleichen. Außerdem schafft der Abschluss des Vertrages die Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft das Rating der Allianz-Gruppe erhält, ein Bonitätsausweis, der im industriellen Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft für die Kunden von ganz erheblicher Bedeutung ist.

Abgesehen von den von der Allianz AG ggf. zu übernehmenden Verlusten der AGRR ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die AGRR vorteilhaft ist.

München, den 30. Mai 2001

Allianz AG

CM 01 Vermögensverwaltung 006 AG  
(künftig: „Allianz Global Risks  
Rückversicherungs-AG“)

Dr. Schulte-Noelle

Dr. Corves-Wunderer

Dr. Achleitner

Haas

Bremkamp

Diekmann

Dr. Faber

Dr. Hagemann

Hansmeyer

Dr. Perlet

Dr. Rupprecht

# **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

CM 01 Vermögensverwaltung 006 AG, München  
(künftig: Allianz Global Risks Rückversicherungs- AG)

im folgenden: „AGRR-AG“

## **§ 1**

### **Beherrschung durch die AZ-AG**

1. Die AGRR-AG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-AG. Die AZ-AG ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der AGRR-AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die AZ-AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 2**

### **Gewinnabführung**

1. Die AGRR-AG verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
2. Die AGRR-AG kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete

freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der AZ-AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### Verlustübernahme

Die AZ-AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

### **§ 4**

#### Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlungen der AZ-AG und der AGRR-AG abgeschlossen.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der AGRR-AG wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 18. Mai 2001.
3. Er wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die AZ-AG ihre Beteiligung an der AGRR-AG insgesamt veräußert oder ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der AGRR-AG zusteht.

Allianz Aktiengesellschaft

CM 01 Vermögensverwaltung 006 AG

(künftig: Allianz Global Risks Rückversicherungs-  
Aktiengesellschaft)